

Ämthche Verlautbarungen.

3. 333. (2) Nr. 2346.

K u n d m a c h u n g.

Zufolge einer Mittheilung des hiesigen k. k. Genßd'armerie-Regiments-Commando wird bekannt gemacht, daß alle jene Capitulantⁿ, welche bereits in ihrem Geburtsorte beurlaubt sind und in der activen Armee 8 Jahre gedient haben, in die Genßd'armerie unter nachstehenden Bedingungen eintreten können: Erstens. Geschlecht der Einteiler vor der Hand als Gemeiner, jedoch genießt jeder Genßd'arme die Auszeichnung eines Corporalen der Armee, daher dessen stufenweise Beförderung von der guten Verwendung und tadellosen Ausführung eines jeden Einzelnen abhängt. Die Grundgebühr besteht in täglichen 25 kr. C. M. an ordinärer Löhnung, den Landes- und Local-Zuschüssen und der Taglöhner-Gebühren; ferner in der ersten vollständigen Bekleidung, nebst eines jährlichen Pauschalgeldes von 40 fl. C. M., welche in die Equipirungsmassa erlegt werden. — Zweites. Muß jeder in die Genßd'armerie Eintretende im Besitze der österreichischen Staatsbürgerschaft seyn, und das Alter zwischen 21 und 36 Jahren nicht überschritten haben, die aus der Armee übertretenden Individuen können bei vorzüglichen Eigenschaften ausnahmsweise auch mit dem Alter von 40 Jahren aufgenommen werden. — Drittes. Werden nur Individuen des ledigen oder kinderlosen Witwenstande, vom gesunden und kräftigen Körperbaue, mit einem großen Maße von 5 Schuh und 5 Zoll, des Lesens und Schreibens kundig, vom unbescholtenen Rufe und guter Aufführung aufgenommen. Die Aufnahme für Leute aus dem ehemaligen Laibacher und Adelsberger Kreise, dann den nähern Bezirken des Neustädter Kreises, geschieht hier in der Conscriptioⁿ-Kanzlei des Verb^{ir}bezirks-Regiments Prinz Hohenlohe Nr. 17, für den Neustädter Kreis zu Neustadt selbst, wo sich demnach wegen der Aufnahme in die Genßd'armerie die obgedachten Capitulantⁿ zu melden haben. — Von der k. k. Statthaltereⁱ Laibach am 18. Februar 1850.

Angabe seines Wohnortes enthalten. — Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten, und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden. — 4. Der Differ^{ent}, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staatseisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, approximativen Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und besonderen Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe. Die gedachten Behelfe werden bei der General-Bau-Direction für die Staatseisenbahnen zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr zur Einsicht für die Differ^{ent}en bereit gehalten. — 5. Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien oder bei einem Provinzial-Cameral-Zahlamte erlegte Badium mit 5 Percent von der annäherungsweise ausgemittelten Bau^{sum}me beizuschließen. — Das Badium kann übrigens in Barem oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anlehen von den Jahren 1834 und 1839) erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem Paragraphen 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der k. k. Hof- und Nieder-Österreichischen oder von einer Provinzial-Kammer-Procuratur geprüft und anstandslos befunden worden sein müssen, beigebracht werden. — 6. Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Verhandlung wird von dem hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Differ^{ent}en erfolgen. — Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Differ^{ent} vom Tage des überreichten Angebotes für dasselbe, sowie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen. — 7. Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht) die Caution in anderer gesetzlich zulässiger Art bestellen will. — Die Badien der nicht angenommenen Angebote werden sogleich den Differ^{ent}en zurückgestellt werden. Von der k. k. General-Bau-Direction. Wien, am 8. Jänner 1850.

welche diese Ausführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben. — 1) Der ganze Bau wird in zwei Baustrecken abgetheilt, die durch den Wien-Donaucanal getrennt sind. Die erste Baustrecke beginnt vor dem k. k. Hauptzollamte und endet am rechten Ufer des Wien-Donaucanals. Die Kosten dieses Baues sind annäherungsweise auf 290.223 fl. 12 kr. C. M. berechnet worden. — Die zweite Baustrecke fängt am linken Ufer des Donaucanals an, und endet mit der Ausmündung der Verbindungsbahn in die Kaiser Ferdinand's Nord-Eisenbahn auf dem hiesigen Bahnhofe. — Die Kosten dieser Strecke sind annäherungsweise auf 457.789 fl. 5 kr. C. M. berechnet. — Die annäherungsweise berechneten Baukosten beider Strecken belaufen sich demnach auf 748.012 fl. 17 kr. C. M. — Für diese Concurrenz können die Offerte sowohl auf jede einzelne Strecke, für sich, als auch auf beide Strecken zusammen genommen lauten. — Rück^sichtlich der einzulegenden Cautionen haben die vorangeführten, näherungsweise berechneten Bau^{sum}men als Grundlage zu dienen. — Die Arbeiten müssen spätestens vier Wochen nach Eröffnung der Genehmigung des Offertes angefangen, und zuverlässig bis Ende Juni 1851 vollendet werden. — 2. die auf einem 15 kr. Stempel ausgefertigten Offerte müssen längstens bis Ende Februar 1850 Mittags um 12 Uhr versiegelt, und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung der Wien Verbindungs-Eisenbahn von dem k. k. Hauptzollamte bis zum Nordbahnhofe mit Ausnahme der Brücke über den Wien-Donaucanal“ versehen, wenn das Offert auf die ganze Strecke sich bezieht, bey der k. k. General-Bau^{di}rection in Wien, Wollzeil Nr. 867 eingebracht werden. Sollte sich das Offert jedoch nicht auf die ganze Strecke, sondern nur auf eine der im Eingange sub 1 angeführten Baustrecken beziehen, so ist die Aufschrift nach der dort angedeuteten Abgränzung der Baustrecken zu verfassen. — 3. Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Differ^{ent}en, und die Angabe seines Wohnortes enthalten. — Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten, und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden. — 4. Der Differ^{ent}, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staatseisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaße, Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und besonderen Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe. Die gedachten Behelfe werden bei der General-Bau^{di}rection für die Staatseisenbahnen zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr, zur Einsicht für die Differ^{ent}en bereit gehalten. — Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bey dem k. k. Universal Cameral-Zahlamte in Wien oder bei einem Provinzial-Cameral-Zahlamte erlegte Badium mit 5 Percent von der annäherungsweise ausgemittelten Bau^{sum}me beizuschließen. Das Badium kann übrigens in Barem oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren, nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anlehen von den Jahren 1834 und 1839) erlegt

3. 324. (2) ad Nr. 987/754 St. Nr. 2510.

K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung des Unterbaues der Wiener Verbindungs-Staats-Eisenbahn von dem k. k. Hauptzollamte bis zum Bahnhofe der Kaiser-Ferdinand's Nord-Eisenbahn, jedoch ausschließlich der Brücke über den Wien-Donaucanal. — In Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 10. October 1849, Zahl 1702/B, wird die Herstellung des Unterbaues der Wien Verbindungsbahn von dem Hauptzollamte bis zum Nordbahnhofe mit Ausnahme der Brücke über den Wien-Donaucanal im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen. — Denjenigen,

